

Umsatzsteuer bei Forstzusammenschlüssen

Für die Umsatzsteuerausweisung sind bestimmte Regelungen zu beachten

Thomas Kölbl

Die Holzvermarktung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse entwickelte sich in den letzten Jahren rasant. Früher beschränkten sie sich häufig auf die Vermittlung des Holzes ihrer Mitglieder. In der Zwischenzeit ging jedoch die Mehrzahl der Zusammenschlüsse dazu über, mit dem Holz der Mitglieder Handel zu treiben, es also ein- und weiterzuverkaufen. Mit dem Eigenhandel stärkten die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem gewerblichen Holzhandel erheblich.

Früher vereinnahmten die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ein bis zwei Euro Vermittlungsprovision je Festmeter Holz. Heute setzen sie beim Eigenhandel 50 bis 80 Euro je Festmeter um. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit siebenstelligen Jahresumsätzen sind keine Seltenheit mehr.

Die Umsatzsteuerpflicht

Mit dem Umsatz der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse stieg die Bedeutung der Umsatzsteuer. Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind zwar in der Regel von der Körperschaftsteuer befreit (Dintenfelder, S. 22/23 in diesem Heft), aber in vollem Umfang umsatzsteuerpflichtig. Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse erstellen in der Regel sowohl die Rechnungen gegenüber den Sägewerken als auch gegenüber den Waldbesitzern. Der korrekte Umsatzsteuerausweis ist dabei von zentraler Bedeutung.

Abrechnung gegenüber den Waldbesitzern

Waldbesitzer können ihre Umsätze entweder pauschal versteuern (§ 24 Umsatzsteuergesetz) oder sie unterliegen der Regelbesteuerung. Handelt es sich um einen pauschalierenden Waldbesitzer, dann müssen in der Rechnung 5,5 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Handelt es sich um einen regelbesteuerten Landwirt, sind beim Brennholz sieben Prozent Umsatzsteuer auszuweisen, beim Stammholz 19 Prozent. Um zu erfahren, welcher Umsatzsteuersatz auszuweisen ist, muss der forstwirtschaftliche Zusammenschluss das Mitglied nach seinem umsatzsteuerlichen Status fragen. Die Unterscheidung zwischen der pauschalen Umsatzsteuer und der Regelbesteuerung ist aber keineswegs jedem Waldbesitzer geläufig. Falls der Waldbesitzer der Regelbesteuerung unterliegt, erstellt er monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen. Dies ist ihm bekannt. Unterliegt er der Pauschalierung, ist es keineswegs selbstverständlich, dass dem Wald-

besitzer dies bewusst ist. Kann der Waldbesitzer die Frage, ob er seine Umsätze pauschal versteuert oder ob sie der Regelbesteuerung unterliegen, nicht beantworten, wird es sich um einen pauschalierenden Waldbesitzer handeln.

Zu beachten ist schließlich, dass das Finanzamt die bezahlte Umsatzsteuer der Waldbesitzervereinigung (WBV) oder Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nur erstattet, wenn sie eine korrekte Rechnung vorlegen kann. Dies ist nicht möglich, wenn Waldbesitzer keine Steuernummer nennen können oder wollen. Liegt die Steuernummer des Waldbesitzers nicht vor, darf in der Rechnung für den Waldbesitzer keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Vor 40 Jahren: Verabschiedung des ForstZG

Am 1. September 1969, vor fast 40 Jahren, verabschiedete der Deutsche Bundestag das »Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (ForstZG)« das die »Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft« aus dem Jahre 1943 ablöste. Ziel war die Vereinheitlichung des forstlichen Zusammenschlusswesens, die vereinfachte Bildung von Zusammenschlüssen sowie ihre finanzielle Förderung. Im Gegensatz zur Verordnung aus dem Jahre 1943 beachtete das ForstZG den Grundsatz der freien Willensentscheidung des Waldbesitzers, Mitglied eines Zusammenschlusses zu werden. Im Jahre 1975 wurde das ForstZG nahezu unverändert in das Bundeswaldgesetz aufgenommen.

Einen lesenswerten Bericht über das ForstZG veröffentlichte W. Hodapp in den Mitteilungen der Baden-Württembergischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt, Heft 36, aus dem Jahre 1972. Hodapp beschreibt darin Ziele und Aufgaben des ForstZG und vergleicht das Gesetz mit den reichsrechtlichen Zusammenschlussverordnungen.

red

Tabelle 1: Steuersätze und sonstige Hinweise bei der Erstellung der Abrechnungen gegenüber Waldbesitzern und Abnehmern

Rechnungsadressat	Umsatzsteuersatz	Sonstige Hinweise
Waldbesitzer (WB)		
Waldbesitzer (steuerlicher Status: pauschalierend)	5,5 %	Steuernummer oder Umsatzsteuer-Ident.-Nr. von Lieferer und Leistungsempfänger angeben; liegt keine Steuernummer des Waldbesitzers vor, darf keine Umsatzsteuer angegeben werden.
WB auch Landwirt (steuerlicher Status: Regelbesteuerung)	Brennholz 7 % Stammholz 19 %	WB erstellt regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen; Steuernummer oder Umsatzsteuer-Ident.-Nr. von Lieferer und Leistungsempfänger angeben.
Abnehmer (z. B. Sägewerk)		
Abnehmer mit Sitz in Deutschland	Brennholz 7 % Stammholz 19 %	Steuernummer oder Umsatzsteuer-Ident.-Nr. von Lieferer und Leistungsempfänger angeben.
Abnehmer mit Sitz innerhalb der EU (nicht in Deutschland)	umsatzsteuerfrei	Keine Umsatzsteuer ausweisen, aber auf Rechnung Umsatzsteuer-Ident.-Nr. von Lieferer und Leistungsempfänger angeben; Umsatzsteuervoranmeldung und Zusammenfassende Meldung.

Abrechnung gegenüber dem Abnehmer (Sägewerk)

Auch die Abrechnung gegenüber dem Abnehmer der WBV/FBG erfordert genaue Umsatzsteuer-Kenntnisse. Handelt es sich um einen Kunden, der seinen Sitz in Deutschland hat, ist Brennholz mit sieben und Stammholz mit 19 Prozent Umsatzsteuer abzurechnen. Insbesondere in Süddeutschland werden große Mengen Stammholz ins Ausland verkauft, vor allem nach Österreich. Exporte in einen anderen Mitgliedsstaat der EU werden im Umsatzsteuergesetz als innergemeinschaftliche Lieferungen bezeichnet. Hier ist zu beachten, dass die innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei ist. In der Rechnung darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist zwar erfreulich, dennoch ist es wichtig, zusätzliche Anforderungen des Umsatzsteuerrechts zu beachten. Auf der Rechnung müssen sowohl die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferers (der WBV/FBG) als auch die des Leistungsempfängers (z. B. des Sägewerks) angegeben werden. Innergemeinschaftliche Lieferungen sind in der Buchhaltung auf einem gesonderten Konto zu verbuchen. Schließlich muss bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neben der Umsatzsteuervoranmeldung eine »Zusammenfassende Meldung« abgegeben werden. Die Zusammenfassende Meldung ist beim Bundesamt für Finanzen einzureichen.

Thomas Kölbl ist Rechtsanwalt und Steuerberater, er unterrichtet in Lehrgängen an der Bayerischen Waldbauernschule in Kelheim das Fach »Steuerrecht«.

Forstlicher Beirat berät Forstpolitik



Foto: StMELF

Mitglieder des Forstlichen Beirats mit Forstminister Helmut Brunner (vorne 2.v.r.)

Um die praktischen Erfahrungen der privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer auch künftig in die forstpolitischen Entscheidungsprozesse einzubinden, rief Forstminister Helmut Brunner den Forstlichen Beirat für weitere fünf Jahre ein. Die 14 Mitglieder beraten den Minister ehrenamtlich in Fragen der Förderung und Unterstützung der privaten und körperschaftlichen Waldbesitzerschaft.

Dem Beirat gehören Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbandes, des Bayerischen Bauernverbandes, der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, des größeren Privat- und Körperschaftswaldbesitzes sowie sonstiger Selbsthilfeeinrichtungen an. Brunner: »Der direkte Austausch mit Praktikern und Verbandsvertretern ist mir sehr wichtig. Denn wir wollen keine Vorschriften über die Köpfe der Menschen hinweg erlassen.« stmf